

4580

KR-Nr. 18/2008

**Bericht und Antrag
des Regierungsrates an den Kantonsrat
zum dringlichen Postulat KR-Nr. 18/2008 betreffend
Lockerung des Nachtflugverbots**

(vom 28. Januar 2009)

Der Kantonsrat hat dem Regierungsrat am 3. März 2008 folgendes, von Kantonsrätin Priska Seiler Graf, Kloten, sowie den Kantonsräten Robert Brunner, Steinmaur, und Thomas Maier, Dübendorf, am 14. Januar 2008 eingereichte dringliche Postulat zur Berichterstattung und Antragstellung überwiesen:

Der Regierungsrat wird beauftragt, sich beim Bund gegen die schleichende Aufweichung des Nachtflugverbots auf dem Flughafen Zürich einzusetzen.

Der Regierungsrat erstattet hierzu folgenden Bericht:

Neben der Förderung des Flughafens Zürich zur Sicherstellung der volks- und verkehrswirtschaftlichen Interessen unseres Kantons gehört der Schutz der Bevölkerung vor schädlichen oder lästigen Auswirkungen des Flughafenbetriebs und damit auch der Schutz der Bevölkerung vor Fluglärm zum eigentlichen Grundauftrag des Regierungsrates (§ 1 Flughafenengesetz vom 12. Juli 1999, LS 748.1). Den Flügen zur Nachtzeit (22.00 bis 06.00 Uhr) kommt dabei eine besondere Bedeutung zu, weshalb dem Kanton gemäss § 3 Abs. 1 des Flughafenengesetzes auch die Aufsicht über die Einhaltung der Nachtflugordnung obliegt.

In seiner Stellungnahme vom 13. Februar 2008 zum vorliegenden dringlichen Postulat hat der Regierungsrat dargelegt, dass im Zusammenhang mit der Lockerung des Nachtflugverbots zwei Szenarien auseinandergehalten werden müssen: zum einen die am 15. März 2008 in Kraft getretene Änderung der Verordnung über die Infrastruktur der Luftfahrt (VIL, SR 748.131.1, vgl. insbesondere Art. 39d Abs. 3), zum andern die Haltung, die der Regierungsrat eingenommen hat, als es um konkrete Ausnahmen von der Nachtsperre während der Dauer der EURO 08 (7.–29. Juni 2008) ging.

Soweit die VIL-Revision Ausnahmen für Flüge zur Nachtzeit betrifft, ist einzig Art. 39d Abs. 3 neu. Diese Bestimmung sieht vor, dass das Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) bei bedeutenden Anlässen mit internationaler Beteiligung auf Antrag der für die Sicherheit zuständigen Organe derartige Ausnahmegewilligungen erteilen kann. Dies ist jedoch nur dann möglich, wenn solche Ausnahmen aus Sicherheitsgründen, insbesondere zur Verhinderung von gewalttätigen Ausschreitungen, nötig sind. Der Umstand, dass eine Veranstaltung von einer grossen Zahl von Menschen besucht wird, wie das z. B. bei grossen Sportereignissen oder beim World Economic Forum (WEF) der Fall ist, rechtfertigt also – entgegen der Annahme in der Begründung zum vorliegenden Postulat – für sich allein keine Ausnahmen von der Nachtflugsperre. Auch in solchen Fällen müssen nach dem Wortlaut des neuen Art. 39d VIL Sicherheitsgründe vorliegen. Anwendungsfälle des neuen Art. 39d Abs. 3 VIL dürften in den allermeisten Fällen Sportveranstaltungen, vorab Fussballspiele, betreffen. Es ist nachgerade zwingend, gewaltbereite Anhänger (Hooligans) solcher Anlässe nach Spielende so rasch als möglich in ihre Heimatländer auszufliegen. Andernfalls drohen – dies hat die Vergangenheit verschiedentlich gezeigt – Ausschreitungen in den und um die Sportstadien sowie in den Innenstädten mit zum Teil erheblichen Personen- und/oder Sachschäden. Die Volkswirtschaftsdirektion hat deshalb der VIL-Revision grundsätzlich zugestimmt. Als für den Flughafen zuständige Direktion hat sie jedoch verlangt, in jedem konkreten Fall vor der Erteilung einer Ausnahmegewilligung und unabhängig von der Haltung der für die Sicherheit zuständigen Organe angehört zu werden. Ferner hat die Volkswirtschaftsdirektion verlangt, dass sämtliche Vorkehrungen getroffen werden, damit gewaltbereite Fans auf schnellstem Weg zum Flughafen geführt werden, damit der Start der betreffenden Maschinen – meist handelt es sich um Charterflüge – so rasch als möglich erfolgen kann.

Besondere Aktualität erlangte die Frage der Ausnahmegewilligungen von der Nachtsperreordnung am Flughafen Zürich während der EURO 2008 (siehe dazu auch die Beantwortung der Interpellation KR-Nr. 150/2008 betreffend Ungereimtheiten zur Lockerung der Nachtflugordnung während der EURO 08; die dortigen Ausführungen decken die Vorkommnisse ab, die sich zwischen der Stellungnahme des Regierungsrates vom 13. Februar 2008 zum vorliegenden dringlichen Postulat und dem Beginn der EURO 2008 ereignet haben). Mit Schreiben vom 31. Oktober 2007 informierten der Delegierte des Bundesrates für die EURO 2008 und der Direktor des BAZL die Regierungen der Austragungskantone über den konkreten Bedarf nach einer Lockerung der Nachtflugsperre. Begründet wurde dieser Bedarf mit sicherheitsrelevanten Problemen in den Austragungsstädten (Host

Cities). Eine von der Sicherheitsdirektion vorgenommene Analyse der in Zürich stattfindenden Spiele ergab, dass einzig für das Spiel zwischen Frankreich und Italien vom 17. Juni 2008 mit gewaltbereiten Fans zu rechnen war. Die Volkswirtschaftsdirektion und die Sicherheitsdirektion reichten daraufhin dem BAZL ein förmliches Gesuch um Erteilung von Ausnahmegewilligungen von der Nachtsperreordnung für Fanflüge dieses Spieles ein. Dem Wunsch der Projektleiter der Host Cities, die Betriebszeiten auch des Flughafens Zürich an sämtlichen neun Spieltagen in der Schweiz zu verlängern, entsprochen die beiden Direktionen jedoch nicht.

Am 10. April 2008 informierte das BAZL die Öffentlichkeit darüber, dass der Bundesrat eine (Sonder-)Verordnung über die Nachtflüge während der EURO 2008 erlassen hatte, die am 21. April 2008 in Kraft trat und bis zum 30. Juni 2008 galt (EURO-08-Verordnung, vgl. AS 2008, 1723). Sie regelte die Zulässigkeit von Flügen zwischen 22.00 und 06.00 Uhr für Matchbesucherinnen und -besucher sowie für Mannschaften. Ausnahmegewilligungen von der Nachtsperreordnung für Flüge für Matchbesucher (Fanflüge) erteilte das BAZL auf Antrag des jeweiligen Austragungskantons, während Ausnahmegewilligungen für Flüge für Mannschaften vom BAZL direkt erteilt wurden. Im Gegensatz zum Wortlaut des neuen Art. 39d Abs. 3 VIL mussten gemäss EURO-08-Verordnung für die Erteilung von Ausnahmegewilligungen von der Nachtflugsperrung jedoch keine Sicherheitsgründe vorliegen. Der Regierungsrat reagierte mit Unverständnis auf diese Sonderverordnung und teilt dem Bundesrat mit Schreiben vom 9. April 2008 mit, dass er das gewählte Vorgehen missbillige. Insbesondere erachtete es der Regierungsrat als unannehmbar, dass mit der kurzfristig geschaffenen EURO-08-Verordnung das Kriterium der Sicherheit gemäss dem neuen Art. 39d Abs. 3 VIL fallen gelassen wurde. Als besonders stossend empfand es der Regierungsrat, dass den Kantonen die Verantwortung für die Gesuchstellung für Ausnahmegewilligungen für Fanflüge überbunden wurde. Ehrlicher wäre es gewesen, wenn der Bundesrat auch solche Ausnahmegewilligungen in eigener Kompetenz erteilt hätte, wie er dies im Falle von Mannschaftsflügen tat. Trotzdem teilte der Regierungsrat dem Bund mit, dass er ein Gesuch um Erteilung von Ausnahmegewilligungen von der Nachtsperreordnung für alle neun Spieltage in der Schweiz stellen werde bzw. dass er sich hierzu gezwungen sehe, weil er zur Überzeugung gelangt sei, dass ein Verzicht auf die zusätzlichen Nachtflüge von der breiten Öffentlichkeit im In- und Ausland kaum verstanden worden wäre und für Zürich und die Schweiz einen Imageschaden zur Folge gehabt hätte. Hinzu kam, dass Tausende von Matchbesucherinnen und -besuchern, von denen eine Vielzahl keine Übernachtungsmöglichkeiten in der Schweiz fanden und deshalb nach Spielschluss nach Hause zurückkehren wollten, für

die Versäumnisse des Bundes hätten büssen müssen, wenn ihnen der Rückflug zu später Stunde mangels eines entsprechenden Gesuches des Kantons Zürich verwehrt gewesen wäre.

Die Volkswirtschaftsdirektion reichte dem BAZL am 14. April 2008 das Gesuch um Erteilung von Ausnahmebewilligungen von der Nachtflugsperrzeit für Fanflüge an den neun Spieltagen in der Schweiz ein. Sie knüpfte das Gesuch aber an eine Reihe von Bedingungen, so z. B. daran, dass pro Spieltag höchstens 20 Abflüge jeweils längstens bis 02.00 Uhr erfolgen dürfen.

Unter dem Blickwinkel der am Flughafen Zürich erteilten Ausnahmebewilligungen von der Nachtflugsperrzeit sieht die Bilanz der EURO 2008 im Wesentlichen wie folgt aus: Insgesamt fanden in Zürich zur Nachtsperrzeit 61 Flugbewegungen (Starts und Landungen) statt. Davon entfielen 43 Bewegungen auf Starts von Fanflügen und 18 auf sogenannte Bereitstellungsflüge (Landungen von Maschinen, die tagsüber in Zürich gelandet waren, aufgrund der Standplatzknappheit jedoch wieder wegfiegen mussten und erst nach Beginn der Sperrzeit wieder in Zürich landen und die Matchbesucherinnen und -besucher nach Hause fliegen konnten). Von den 43 Fanflügen musste Zürich 19 gleichsam von Bern übernehmen, d. h. sie betrafen Starts von Flügen mit Fans von Spielen in Bern, die von dort aus, meist wegen ungenügender Pistenlänge, nicht landen oder starten konnten. Von den 43 Starts zur Nachtsperrzeit erfolgten 16 vor 01.00 Uhr und 27 vor 02.00 Uhr. Nach 02.00 Uhr kam es, wie vom Regierungsrat verlangt, zu keinen Flugbewegungen. Ebenso fanden keine VIP-Flüge für Sponsoren statt.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass der Regierungsrat, die Volkswirtschaftsdirektion und die Sicherheitsdirektion dem Bundesrat und dem BAZL gegenüber klar und wiederholt, sowohl schriftlich als auch mündlich sowie unter Information des Kantonsrates (Stellungnahme des Regierungsrates vom 13. Februar 2008 zum dringlichen Postulat KR-Nr. 18/2008 sowie Beantwortung der Interpellation KR-Nr. 150/2008) und der Öffentlichkeit (Medienmitteilung des Regierungsrates vom 10. April 2008 zur EURO-08-Verordnung und zum diesbezüglichen Schreiben des Regierungsrates vom 9. April 2008 an den Bundesrat) aufgezeigt haben, dass der Regierungsrat nicht willens ist, eine schleichende Aufweichung des Nachtflugverbots am Flughafen Zürich hinzunehmen. Hiergegen wird sich der Regierungsrat, falls nötig, auch weiterhin zur Wehr setzen.

Der Regierungsrat beantragt dem Kantonsrat daher, das dringliche Postulat KR-Nr. 18/2008 als erledigt abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident	Der Staatsschreiber:
Notter	Husi